

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 4978
Urteil Nr. 84/2011 vom 18. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Juni 2010 in Sachen Mohamed Dahmane gegen die VoG « K. Racing Club Genk », dessen Ausfertigung am 28. Juni 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sich aus seiner Anwendung ergibt, dass der entlohnte Sportler, der seinen auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrag vor Ablauf der Vertragsfrist kündigt und dessen jährliche Entlohnung mehr als 98.526,10 Euro beträgt, vorkommendenfalls eine Kündigungsentschädigung zu zahlen hat, die einer Entlohnung von bis zu 36 Monaten entsprechen kann, während der Angestellte, der sich in der gleichen Situation befindet, auf den aber das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge Anwendung findet, eine Kündigungsentschädigung in Höhe von höchstens 12 Monaten Entlohnung zu zahlen hat?

- Verstößt Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 gegen Artikel 23 der Verfassung, insbesondere gegen das Recht auf freie Berufsausübung, indem seine Anwendung dazu führt, dass Kündigungsentschädigungen festgelegt werden, die einer Entlohnung von bis zu 36 Monaten entsprechen können? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler bestimmt:

« Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler muss in so vielen Exemplaren, wie es Interesse habende Parteien gibt, schriftlich festgehalten werden, wobei jedes Exemplar von jeder der Parteien unterzeichnet wird. Ein Exemplar muss dem Sportler ausgehändigt werden.

Gibt es kein Schriftstück, das den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes entspricht, oder gibt es ein Schriftstück, wovon dem Sportler kein Exemplar ausgehändigt worden ist, unterliegt dieser Vertrag den Bestimmungen von Artikel 5.

Die Dauer der Verträge darf fünf Jahre nicht überschreiten. Diese Verträge sind erneuerbar.

Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden, gibt seine vorzeitige Kündigung ohne schwerwiegenden Grund der geschädigten Partei Anrecht auf eine Entschädigung, die dem

Betrag der bis zum Ablauf der Vertragsfrist geschuldeten Entlohnung entspricht. Diese Entschädigung darf jedoch nicht mehr betragen als das Doppelte der in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Entschädigung ».

B.2. Der vorlegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob der letzte Absatz dieser Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung verstoße, indem er zur Folge habe, dass die Entschädigung, die ein entlohnter Sportler seinem Arbeitgeber bei der Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags schulde, bis zu 36 Monaten Lohn betragen könne.

B.3. Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 bestimmt lediglich, dass die Entschädigung dem Lohnbetrag entspricht, der bis zum Ablauf der Dauer des Arbeitsvertrags geschuldet ist, ohne dass sie jedoch mehr betragen darf als das Doppelte der in Artikel 5 Absatz 2 desselben Gesetzes vorgesehenen Entschädigung.

B.4. Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 bestimmt:

« Wenn der Vertrag ohne Zeitbestimmung abgeschlossen worden ist, ist die Partei, die das Arbeitsverhältnis ohne schwerwiegenden Grund oder ohne die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu beachten kündigt, dazu verpflichtet, der anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag vom König nach Stellungnahme der zuständigen Nationalen paritätischen Kommission festgelegt wird. In Ermangelung eines königlichen Erlasses entspricht der Betrag der Entschädigung der laufenden Entlohnung, die den bis zum Ende der Sportsaison noch geschuldeten Entlohnungen entspricht, mit einem Mindestbetrag von 25 Prozent der jährlichen Entlohnung ».

B.5. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 2004 zur Festlegung des Betrags der in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler erwähnten Entschädigung bestimmt:

« Wenn der Vertrag ohne Zeitbestimmung abgeschlossen worden ist, ist die Partei, die das Arbeitsverhältnis ohne schwerwiegenden Grund oder ohne die Bestimmungen von Absatz 1 von Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler zu beachten kündigt, dazu verpflichtet, der anderen Partei eine Entschädigung in Höhe der laufenden Entlohnung und der aufgrund des Vertrags erworbenen Vorteile zu zahlen, die folgenden Summen entspricht:

1. wenn die Jahresentlohnung nicht höher ist als 15.106,00 Euro:
 - viereinhalb Monate, wenn der Vertrag während der ersten zwei Jahre nach dem Beginn dieses Vertrags gekündigt wird;

- drei Monate, wenn der Vertrag ab dem dritten Jahr nach dem Beginn dieses Vertrags gekündigt wird;

2. wenn die Jahresentlohnung höher ist als 15.106,00 Euro, jedoch nicht mehr als 24.631,52 Euro beträgt:

- sechs Monate, wenn der Vertrag während der ersten zwei Jahre nach dem Beginn dieses Vertrags gekündigt wird;

- drei Monate, wenn der Vertrag ab dem dritten Jahr nach dem Beginn dieses Vertrags gekündigt wird;

3. sechs Monate, wenn die Jahresentlohnung höher ist als 24.631,52 Euro, jedoch nicht mehr als 32.842,03 Euro beträgt;

4. zwölf Monate, wenn die Jahresentlohnung höher ist als 32.842,03 Euro, jedoch nicht mehr als 98.526,10 Euro beträgt;

5. achtzehn Monate, wenn die Jahresentlohnung mehr als 98.526,10 Euro beträgt ».

B.6. Wenn in einer Gesetzesregelung auf deren ausführlichere Ausarbeitung in einem Ausführungserlass verweist, muss festgelegt werden, auf welche der beiden Normen die betreffende Verfassungsbeschwerde zurückgeführt werden kann.

B.7. Die erste präjudizielle Frage betrifft den Behandlungsunterschied zwischen entlohnnten Sportlern, auf die das Gesetz vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler Anwendung findet, und den Angestellten, für die das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gilt.

Artikel 40 § 1 des letztgenannten Gesetzes bestimmt:

« Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit oder für eine genau bestimmte Arbeit abgeschlossen worden, ist die Partei, die den Vertrag vor Ablauf der Laufzeit und ohne schwerwiegenden Grund kündigt, dazu verpflichtet, der anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die dem Betrag der Entlohnung entspricht, die bis zum Vertragsablauf noch zu zahlen blieb, wobei dieser Betrag jedoch das Doppelte der Entlohnung nicht übersteigen darf, die der Dauer der Kündigungsfrist entspricht, die hätte eingehalten werden müssen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden wäre ».

Artikel 82 § 3 Absatz 3 desselben Gesetzes bestimmt:

« Wird die Kündigung vom Angestellten ausgesprochen, darf die Kündigungsfrist, wenn die jährliche Entlohnung mehr als 16.100 EUR beträgt, ohne jedoch 32.200 EUR zu übersteigen, nicht länger als viereinhalb Monate und, wenn die jährliche Entlohnung 32.200 EUR übersteigt, nicht länger als sechs Monate sein ».

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Entschädigung, die ein Angestellter seinem Arbeitgeber bei der Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags schuldet, höchstens den Betrag von 12 Monaten Lohn erreichen kann.

Aus dem Gesetz vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass Sportler in diesem Punkt günstiger oder weniger günstig behandelt würden als die Angestellten, für die das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gilt. Diese Feststellung ergibt sich nur aus dem vorerwähnten königlichen Erlass vom 13. Juli 2004. Der fragliche Behandlungsunterschied ist daher auf diesen königlichen Erlass zurückzuführen, dessen Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung durch den vorlegenden Richter selbst zu beurteilen ist.

Dieser Feststellung leistet der Umstand, dass der Vergleichspunkt, insbesondere die Regelung für Angestellte, in einer Norm mit Gesetzeskraft festgelegt ist, keinen Abbruch. Der vorlegende Richter ist nämlich befugt, darüber zu urteilen, ob ein königlicher Erlass ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung den Sportlern einen Vorteil vorenthält, den der Gesetzgeber einer anderen Kategorie von Personen gewährt hat.

Daraus ergibt sich, dass nicht der Hof, sondern der vorlegende Richter selbst befugt ist, über den fraglichen Behandlungsunterschied zu urteilen.

B.8. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit dem Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet wird.

Das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit kann eingeschränkt werden unter der Bedingung, dass dies vernünftig gerechtfertigt ist und nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung ist.

Da die Höhe der Entschädigung, die ein ausschlaggebendes Element zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung ist, nur aufgrund des königlichen Erlasses vom 13. Juli 2004 und nicht aufgrund der fraglichen Gesetzesbestimmung festgelegt werden kann, ist der Hof nicht befugt, die zweite präjudizielle Frage zu beantworten.

B.9. In Anwendung von Artikel 159 der Verfassung obliegt es dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen des königlichen Erlasses nicht anzuwenden, wenn sie sich als unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung erweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudiziellen Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Mai 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt